

8. XII. 1918

Die Vermögensabgabe.

(Schluß.)

Die Vorschläge, an Stelle der Vermögensabgabe eine Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer einzuführen, werden von Wärdern deshalb abgelehnt, weil die Feststellung des Vermögenszuwachsens sicher größere Schwierigkeiten bereitet als die des Vermögensbestandes, und weil zu einer Vermögensabgabe auch jene großen Vermögen steuerkräftig genug sind, deren Wert nicht gestiegen ist. Hingegen scheint es durchaus günstig, ausgiebige Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuern (es wären zum Beispiel nach Ansicht des bürgerlichen Nationalökonomten Nassé den Privatentwärtigsten 20 Prozent der reinen Kriegsgewinne zu überlassen), wenn nicht als Ersatz, so doch als Ergänzung der Vermögensabgabe heranzuziehen. Durch eine stark progressive Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer würden auch die Schwierigkeiten geringer, die einer hohen Geldvermögensabgabe durch den Mangel an genügend großen flüssigen Mitteln entgegenstehen, da die Kriegsgewinne und Zuwächse der Vermögen im Kriege zum großen Teile in leicht realisierbaren Werten, insbesondere in Wertpapieren, angelegt wurden.

Eine nicht ungefährliche Tendenz wohnt allerdings der durch Kriegsgewinn- und Vermögenszuwachssteuer ergänzten Vermögensabgabe inne: sie geht nicht nur auf Kosten der Kapitalakkumulation, sondern beeinflusst auch die Neigung zur Verschwendung. Anwoisern eine Hemmung der Kapitalvermehrung keineswegs ungünstig auf die Volkswirtschaft wirken muß, ist schon besprochen. Als Mittel gegen überhandnehmende Verschwendung käme folgendes in Betracht: es müßte das Genußvermögen, wie Hausrat, Kleider, Schmuck, Kunstgegenstände, Kunst- und Liebhabersammlungen, in die Steuergrundlage einbezogen werden. Die Einbeziehung von unbeweglichem Luxusvermögen, wie Schlösser, Villen, ist ohnedies selbstverständlich. Dabei wären aber, nach Ettinaers Vorschlag, bei Personen mit geringem Vermögen die Haushaltsgegenstände nur bei namhaftem Einkommen einzubeziehen oder wenn es sich um Einrichtungsgegenstände von sehr hohem Wert (zum Beispiel Bilder) handelt; ebenso wären für Büchersammlungen von Gelehrten Ausnahmebestimmungen vorzusehen. Eine solche Veranziehung des Verbrauchsvermögens zur Vermögensabgabe und Vermögenszuwachssteuer

würde, soweit die Erlösauna dieser Vermögensanteile (Hausrat, Schmuck, Kunstsammlungen) gelingt, den Versuch aussichtslos machen, sich durch Anschaffung von kostbaren Möbeln, Bilderjammungen usw. der Vermögensbesteuerung zu entziehen. Da aber die Erlösauna gerade des Verbrauchsvermögens besonderen Schwierigkeiten unterliegt, empfiehlt sich als weitere Ergänzung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachssteuer die Einführung der Verbrauchseinkommensteuer. Ihr Wesen liegt nach Paul Rombert darin, „daß jene Einkommensteile, die, per Kopf des Haushaltes berechnet, über einen gewissen Mindestbeitrag verbraucht werden, einer besonderen Steuer unterliegen“. Als Grenze hat Rombert beispielsweise per Jahr und Kopf, ohne Rücksicht auf Alter und Geschlecht, den Betrag von 1000 Kronen angenommen. Diese Grenze ist bei dem heutigen gemittelten Geldwert wohl zu gering. Jedenfalls aber stellt die Rombertsche Verbrauchseinkommensteuer, auch bei höherer Ansetzung der Grenze, ein taugliches Mittel dar, unmittelbar, wie es die Einbeziehung des Hausrates mittelbar bewirkt, die Tendenz zu stärken, einen größeren Teil des Einkommens zu sparen, einen geringeren zu verbrauchen.

Vor der Einsicht von der Notwendigkeit einer Finanzreform überhaupt, kann sich wohl heute niemand mehr verschließen. Auf welche Weise sie erfolgen wird, ob durch Vermögensabgabe, Vermögenszuwachssteuer, progressive Einkommen- und Erbschaftsteuer, Finanzmonopole oder nach dem Vorbild der russischen Sowjetrepublik durch Nichtigerklärung der Kriegsschulden, das hängt, wie so vieles andere, von der Zusammensetzung der Konstituante ab, von dem Ergebnis der kommenden Wahlen.